

im einzelnen dargelegt hat, seine gegenwärtigen und möglichen zukünftigen Geschäftspartner des volkseigenen Sektors sich durch gemeinsame Zechereien und Geldzuwendungen gefügig zu machen versucht.

Die Angeklagten S. und G. haben offensichtlich nach dem Prinzip „Eine Hand wäscht die andere“ gehandelt.

Sie haben sich nach § 1, § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchVO strafbar gemacht. Bei der Bemessung der Gesellschaftsschädlichkeit der Taten der Angeklagten darf nicht nur der eingetretene materielle Schaden gesehen werden. Bei dem Angeklagten S. ist zwar zu berücksichtigen, daß er bei der Zusammenarbeit mit G. weniger aktiv gewesen ist und daß er auch sicher nicht aus bewußter Gegnerschaft gegen unsere Ordnung gehandelt hat. Andererseits muß aber betont werden, daß ihm als Staatsfunktionär eine besondere Verpflichtung zur Treue gegenüber unserem Staat und zum Schutz des Volkseigentums auferlegt war. Wenn sich der Angeklagte S. damit zu verteidigen sucht, auch andere Angestellte des VEB V. hätten gewußt, daß G. den Preis der Farbe bei der Übernahme herabzudrücken versuchte, und hätten nichts dagegen eingewandt, so kann eine derartige Einlassung nicht entscheidend zu seiner Entlastung dienen. Er ist es gewesen, der die Verhandlungen mit G. geführt hat, auf ihn haben sich die anderen Kollegen weitestgehend verlassen, da er auf diesem Gebiet verantwortlich arbeitete, und er ist es schließlich auch gewesen, der den entscheidenden Vertragsabschluß getätigt hat. Eine Abschiebung der Verantwortung auf andere gibt es in unserer Rechtsordnung nicht.

Bei dem Angeklagten G. fällt vor allem ins Gewicht, daß seine verbrecherische Handlungsweise Ausdruck seiner allgemeinen Tendenz war, sich Staatsfunktionäre auf dem Gebiet des Handels und der Produktion durch Korruption gefügig zu machen. Er hat in gewissenloser Art und Weise die übelsten Manieren des kapitalistischen Handels in den Handel mit dem volkseigenen Sektor einzuführen versucht, um Profite zu erzielen, die weit über den ihm normalerweise zugestandenen Handelsprofiten lagen. Dieses üble, verbrecherische Geschäftsgebaren des Angeklagten G. diskreditiert damit die übrigen Angehörigen des privaten Handels, die in ihrer übergroßen Mehrheit in korrekter Weise mit unseren volkseigenen Wirtschaftsorganen zusammenarbeiten und damit das ihre zum Aufbau unserer Wirtschaft beitragen.

Die Verteidigung hat die Auffassung vertreten, den Angeklagten könne ein Beiseiteschaffen von staatlichem Eigentum im Sinne der VESchVO nicht zur Last gelegt werden, weil ein Beiseiteschaffen voraussetze, daß es gegen und ohne den Willen des Geschädigten erfolge, hier sei aber der VEB V. mit der Veräußerung der Farbe zu Minderpreisen einverstanden gewesen. Dieser Auffassung der Verteidigung konnte das Gericht nicht folgen. Die VESchVO stellt es nicht darauf ab, daß das Beiseiteschaffen von Volkseigentum in einer bestimmten Form erfolgt. Es wird schlechthin jedes Beiseiteschaffen von Volkseigentum, in welcher Form auch immer es geschehen mag, unter Strafe gestellt. Die VESchVO ist ein neues, aus unserer Gesellschaftsordnung erwachsenes Gesetz, das es bewußt auf die Verhinderung jeglicher materieller Schädigung des Volkseigentums abstellt, ohne sich auf eine besondere Form dieser Schädigung festzulegen, um so allen Winkelzügen bei Angriffen auf das Volkseigentum in Form des Beiseiteschaffens begegnen zu können.

Unter Berücksichtigung all dieser Momente waren die Angeklagten S. und G. nach §§ 1 und 2 der VESchVO zu verurteilen.

Anmerkung:

Dem Urteil ist insoweit zuzustimmen, als das Stadtgericht die Straftaten der Angeklagten als Verbrechen nach der VESchVO beurteilt hat. Nicht beigeipflichtet werden kann aber der rechtlichen Qualifizierung der Begehungsform als „Beiseiteschaffen“ von Volkseigentum. Diese Beurteilung und die wenig konkrete rechtliche Würdigung lassen erkennen, daß das Stadtgericht die Tatbestandsmäßigkeit des Verbrechens nicht sorg-

fältig geprüft hat und das Tatbestandsmerkmal des Beiseiteschaffens offenbar als eine Art Generaltatbestand betrachtet, in den jede Form des Angriffs gegen das Volkseigentum einzubeziehen ist. Abgesehen davon, daß die Verwendung von Generalklauseln und Generaltatbeständen dem Wesen der Gesetzlichkeit unseres Staates widerspricht, hätte sich das Stadtgericht bei seinen Ausführungen im vorletzten Absatz der Urteilsgründe bereits die Frage vorlegen müssen, weshalb die Volkseigentumsschutzverordnung in § 1 dann überhaupt noch die Tatbestände des Diebstahls und der Unterschlagung neben dem „Beiseiteschaffen“ erwähnt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hätte der Angeklagte S. wegen Untreue in Tateinheit mit Betrug zum Nachteil von staatlichem Eigentum, G. wegen Beihilfe zu der von S. begangenen Untreue in Tateinheit mit Betrug zum Schaden von Volkseigentum verurteilt werden müssen. Zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages hatte S. im Rahmen seines Aufgabengebietes zusammen mit dem kaufmännischen Leiter die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des volkseigenen Betriebes. In Kenntnis der Unrichtigkeit des von G. angebotenen Tauschpreises hat er den von ihm forcierten Vertrag abgeschlossen, mithin eine dem volkseigenen Vermögen nachteilige Verfügung getroffen. Darüber hinaus ist dieses Verhalten rechtlich aber auch als Betrug zu qualifizieren, da er die zum wirksamen Vertragsabschluß erforderliche zweite Unterschrift der kaufmännischen Leitung durch Verschweigen des dem Vertragsabschluß zugrunde liegenden Sachverhaltes gegenüber dem stellvertretenden kaufmännischen Leiter erlangte. Aus der im Urteil festgestellten Gemeinschaftlichkeit des Handelns beider Angeklagten ergibt sich auch die rechtliche Beurteilung des strafbaren Verhaltens von G.

*Helene K l e i n e,
Oberrichter am Obersten Gericht*

§ 1 AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 (ZVOB1. S. 211).

Zur Vollendung eines Vergehens nach § 1 AO ist es nicht erforderlich, daß Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bereits nach Westdeutschland oder Westberlin gelangt sind. Der Begriff „ausführen“ i. S. des § 1 AO bedeutet jedes Mitführen von DM der DNB bei der Ausreise nach Westdeutschland oder Westberlin, soweit es nicht ausnahmsweise nach § 2 AO gestattet ist.

BG Erfurt, Urt. vom 3. Juni 1955 — II NDs 121/55.

Am 7. März 1955 fuhr die Angeklagte S. nach Westberlin. Die Angeklagte Sch. hatte ihr einen Betrag von 1100 DM der DNB übergeben, mit dem sie in Westberlin Gebrauchsgegenstände erwerben sollte. Bei einer Kontrolle im Bahnhof Berlin-Friedrichstraße wurde der genannte Betrag bei der Angeklagten S. festgestellt und beschlagnahmt.

Die Strafkammer hat das Mitführen der 1100 DM der DNB als ein versuchtes Vergehen gegen § 1 der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 beurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt des Kreises Protest eingelegt. Zur Begründung wird ausgeführt, die rechtliche Beurteilung der Ausfuhr der 1100 DM nach Westberlin als versuchtes Vergehen sei unzutreffend.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung der Strafkammer, die Angeklagten hätten den Betrag von 1100 DM nicht ausgeführt, es liege also kein vollendetes, sondern nur ein versuchtes Vergehen nach § 1 der AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 vor, ist rechtsirrig.

Nach § 1 AO ist es verboten, Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder nach Westberlin auszuführen (vgl. Abschn. II, Ziff. 2 Buchstabe b der Richtlinie Nr. 4 des Obersten Gerichts über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 31. Oktober 1953). Die Anordnung dient dem Schutz unserer Devisenwirtschaft und soll einer Gefährdung unserer Währung und unseres wirtschaftlichen Aufbaues entgegenwirken. Es ist verfehlt, die einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung für sich allein zu betrachten oder etwa — wie es das